

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 364.

Sonntag den 30. December.

1849.

### Der deutsche Bund.

(Schluß.)

#### Der Bundesrath.

Art. 37.

**Vertretung.** Dem Bundesrathe gebührt die Vertretung des Bundes nach Außen und Innen; er empfängt die Gesandten und andere öffentliche Beamte; in seine Hände haben die Vorsitzenden beider Häuser des Bundestags, so wie die Beamten des Bundes ihre Eide abzulegen. Der Bundesrath bestätigt und verkündigt die Bundesbeschlüsse und ihm liegt ob, dafür zu sorgen, daß dieselben treu beobachtet und den etwa an ihn gelangenden gegründeten Beschwerden so schnell als möglich abgeholfen werde.

Im Bundesrath führt Oesterreich den Vorsitz; eine Stellvertretung findet nur in Gemäßheit ausdrücklicher Bevollmächtigung statt.

Art. 38.

**Anstellungsrath.** Der Bundesrath ernannt und entläßt die Ober- und Unterbefehlshaber des Heeres und der Flotte des deutschen Bundes, so wie der Volkswahren der einzelnen Bundesstaaten, so bald die Truppen und Volkswahren mehrerer Bundesstaaten gemeinschaftlich zum Dienste des Bundes berufen werden.

Derselbe ernannt, bestellt und entläßt alle öffentlichen Beamten des Bundes und namentlich den Bundeskanzler, die Mitglieder des Bundesgerichts, den Bundesoberrichter, die Gesandten und Geschäftsträger des deutschen Bundes, die Bundesconsuln und überhaupt alle Angestellten des deutschen Bundes, so weit nicht über dem Ernennung durch gegenwärtigen Bundesvertrag, oder ein zukünftiges Gesetz anders verfügt wird.

Art. 39.

**Beschränkung.** Für alle diese Ernennungen soll die Zustimmung des Staatenhauses erforderlich sein, so weit nicht die Bundesversammlung durch besondern Beschluß dem Bundesrath, dem Bundesoberrichter oder dem Bundeskanzler, unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit die Ernennung einzelner Beamten und Beamtenklassen überläßt, in welchem Falle dieselben jedoch gehalten sein sollen, bei allen Stellen deren Inhaber in den einzelnen Bundesstaaten Dienste zu leisten haben, die Angehörigen dieser Staaten vorzugsweise zu berücksichtigen\*\*).

#### Der Bundestag.

Art. 46.

**Bundesbeschlüsse.** In einem gültigen Beschluß des Bundestags müssen beide Häuser mitwirken, und jeder Vorschlag, der von beiden Häusern angenommen worden ist, muß dem Bundesrath zur Genehmigung vorgelegt werden, ohne derselbe als Bundesbeschlus Gesetzeskraft erlangt. Der Bundesrath ist verbunden, einen solchen Vorschlag binnen zehn Tagen in Berathung zu nehmen und entscheidet darüber nach Stimmenmehrheit. Ist er damit einverstanden, so hat er denselben durch seine Unterschrift zu vollziehen und für dessen Bekanntmachung Sorge zu tragen, auch denselben in Ausführung zu bringen. Entgegengelegten Falles hat er denselben binnen 20 Tagen mit seinen Gegenbemerkungen an das Haus zurückzusenden, von dem der beschriebene Vorschlag ausgegangen ist. Das Haus ist verpflichtet, die erhobenen Einwendungen entgegenzunehmen und den Vorschlag einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Wenn bei der dritten Verhandlung mindestens zwei Drittheile für den unabgeänderten Vorschlag stimmen und das andere Haus mit gleicher Stimmenzahl dabel beharrt, so geht derselbe an den Bundesrath zurück. Wird derselbe abermals zurück-

gewiesen, so darf der Vorschlag vor der nächsten Vertagung des Bundestags nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 47.

**Bestätigung.** Kein Vorschlag kann an den Bundesrath gebracht werden, der nicht von beiden Häusern angenommen worden ist. Ertheilt der Bundesrath innerhalb 30 Tagen weder eine bejahende, noch eine verneinende Antwort, so ist der Vorschlag für angenommen zu achten, und der Bundesrath verpflichtet, denselben auch ohne seine Zustimmung in Ausführung zu bringen; es wäre denn, daß der Bundestag bei Ablauf der Frist sich vertagt hätte, in welchem Falle die an der Frist noch fehlenden Tage erst von der Eröffnung der nächsten Sitzungszeit an zu rechnen sind.

Auch jede andere Anordnung und jeder Beschluß, zu welchem die Mitwirkung des Bundestages erforderlich ist, muß an den Bundesrath gebracht werden und erfordert dessen Bestätigung; im Falle der Verweigerung ist damit eben so wie mit Gesetzworschlägen zu verfahren.

Art. 48.

**Nothwendige Beschlüsse.** Ein Bundestagsbeschluß ist in folgenden Fällen unbedingt erforderlich: 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Bundesgesetzen handelt. 2) Wenn der Bundeshaushalt festgestellt wird; wenn Anleihen aufgenommen, Zölle aufgelegt oder Umlagen eingefordert, oder von dem Bunde im Haushaltplan nicht vorgesehene Ausgaben bestritten werden sollen. 3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höhern Abgaben belegt werden soll. 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. 5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge geschlossen werden, insofern sie den Bund belasten. 6) Wenn nicht zum Bunde gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie aus geschlossen werden sollen. 7) Wenn Bundeskriege erklärt oder Friedensschlüsse genehmigt, wenn deutsche Landestheile abgetreten oder nichtdeutsche Gebiete dem Bunde einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

Art. 49.

**Bundeshaushalt.** Bei Feststellung des Bundeshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen des Bundesrathes gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus. 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag des Bundesrathes und bis zum Ablauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenzen der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Haushaltbewilligung ist drei Jahre. 4) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen eines Bundestagsbeschlusses. 5) Die Nachweisung über die Verwendung der Bundesgelder wird dem Bundestage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung vorgelegt.

Art. 50.

**Gleichstellung.** Alle Gesetzworschläge, die sich auf die Erhebung von Abgaben beziehen, sollen zuerst an das Haus der Volksvertreter gebracht werden; das Staatenhaus ist jedoch befugt, Abänderungen vorzuschlagen und hat bei der endlichen Feststellung wie bei allen andern Gesetzen mitzuwirken.

Art. 51.

**Anklagerecht.** Das Recht der Anklage untreuer Bundesbeamten steht beiden Häusern zu, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesrathes, welche nur vom Volkshause angeklagt werden

\*\*\*) Folgen Bestimmungen über Behaltungs-, Gesandtschafts- und Begnadigungsrecht etc. und die Bundeskanzlei.